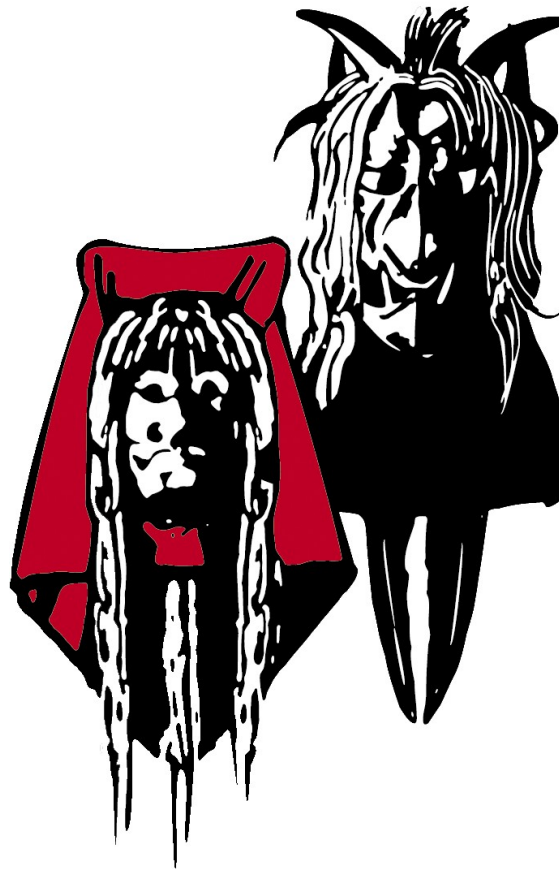


# Vereinsrichtlinie

12. April 2026

# Funkenhexen

Spaichingen e.V.



• Satzung	Seite	2	-	9
• Hexenordnung	Seite	10	-	15
• Häsordnung	Seite	16	-	17
• Umzugsordnung	Seite	18	-	19
• Ehrenordnung	Seite	20		
• Datenschutz	Seite	21	-	23

Aufgrund der einfacheren Lesbarkeit wird in der Vereinsrichtlinie auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten geschlechterneutral

# Satzung

## Funkenhexen Spaichingen e.V.

### § 1 Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Funkenhexen Spaichingen“ e.V. und hat seinen Sitz in Spaichingen. Er wurde am 16.07.1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Spaichingen eingetragen.
- 2.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziel

- 1.) Der Verein bezweckt die Erhaltung, die Pflege und die Fortentwicklung des heimatlichen Brauchtums, insbesondere des Funkenfeuer Brauches.
- 2.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ( § 52 AO 1977 ) durch ihre Tätigkeit im Hinblick auf die Erhaltung und Förderung alter Bräuche.
- 3.) Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

### § 3 Mitgliedschaft

- 1.) Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Es ist die einfache Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.
- 2.) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Wechsel in eine aktive Mitgliedschaft kann jährlich in schriftlicher Form bei der Vorstandschaft beantragt werden. Der Antrag zur Aufnahme wird von der Vorstandschaft entschieden. Es ist die einfache Mehrheit der Vorstandschaft erforderlich. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung eingelegt werden.
- 3.) Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können lediglich eine eingeschränkte passive Mitgliedschaft erwerben.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele mit allen Kräften zu unterstützen. Sie verpflichten sich zur unbedingten Reinhaltung des überlieferten Brauchtums (Treuepflicht).

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - Tod
  - Austritt
  - Ausschluss ( § 5 )
  - Auflösung des Vereins ( § 15 )
  - dauernde Interessenlosigkeit
- 2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

#### **§ 5 Ausschluss**

Vereinsmitglieder können durch Beschluss der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden und zwar mit einfacher Mehrheit.

Der Ausschluss erfolgt bei:

- wiederholten Satzungsverstößen
- grobe Schädigung des Vereinsinteresses
- unehrenhaftem Betragen
- Verlust der bürgerlichen Rechte
- Nichtentrichten des Jahresbeitrags oder von Umlagen bis zum Jahresende trotz erfolgter Mahnung.

Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluss des Vorstands muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

#### **§ 6 Beiträge**

- 1.) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährlich Beiträge. Die Festsetzung der Beitragshöhe erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 2.) Die Beiträge werden einmal jährlich durch den Kassenwart auf das Konto der Funkenhexen Spaichingen e.V. per SEPA Lastschriftverfahren eingezogen.
- 3.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der letzte Beitrag wird im Ehrungsjahr entrichtet.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand (Hexenrat)
- Der hohe Hexenrat
- Die Mitgliederversammlung

## § 8 Der Vorstand (Hexenrat)

- 1.) Der Vorstand (Hexenrat) besteht aus volljährigen aktiven Vereinsmitgliedern und zwar:
  1. Vorsitzender (1. Hexenmeister)
  2. Vorsitzender (2. Hexenmeister)
  3. Schriftführer
  4. Kassenwart
  5. Brauchtums- und Zeremonienmeister
  6. Arbeitseinsatzleiter
  7. Häsmeister
  8. Verpflegungswart
  9. Chronik & Verwaltung
- 2.) Der erste und zweite Vorsitzende werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von den Wahlen an. Es wird immer nur die Hälfte der Ämter an einer Mitgliederversammlung gewählt, damit der Vorstand, bedingt durch die Einarbeitungszeit der einzelnen Ämter beschlussfähig bleibt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- 2.1) Sollte die termingerechte Wahl gemäß § 8 Absatz 2) nicht möglich sein, bleibt das gewählte Vorstandsmitglied auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.
- 3.)
  - Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
  - Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als abgelehnt.

## § 9 Der hohe Hexenrat

Alle ehemaligen und der/die amtierende 1.Vorsitzende(r) des Vereins bilden den "hohen Hexenrat".

- Er berät und unterstützt den Vorstand
- Ist Verfasser des "Buch der Hexen"

## § 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist im jährlichen Rhythmus durchzuführen, sofern dies möglich ist.
- 2.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden durch öffentliche Bekanntgabe, spätestens eine Woche vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 3.) Tagesordnung:
  - Bericht des 1. Vorsitzenden
  - Bericht des Kassenwarts
  - Bericht des Kassenprüfers
  - Entlastung des Vorstandes
  - Erforderliche Neuwahlen
  - Wenn erforderlich Satzungsänderungen siehe § 14
- 4.) Findet die Mitgliederversammlung an einem Versammlungsort mit Anwesenheit der Mitglieder statt, so entscheidet die Mitgliederversammlung über die Art der Abstimmung. Fordert ein Mitglied eine geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung geheim durchgeführt werden.  
Es besteht die Möglichkeit die Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit der Mitglieder am Versammlungsort durchzuführen. Die Teilnahme und Mitgliederrechte werden in diesem Fall im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt. Ist eine elektronische Kommunikation der Ausübung der Mitgliedsrechte nicht möglich, kann die Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abgeben.  
Ein Beschluss oder eine Wahl ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder beteiligt wurden und bis zum vom Verein gesetzten Termin mindestens die erforderliche Mehrheit gefasst wurde. In diesem Fall wird ein Beschluss-/ Wahlausschuss gebildet, dieser besteht aus dem gewählten Kassenprüfer (Wahlleiter) und der Vertrauensperson (Wahlhelfer).
- 5.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 6.) Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert werden soll. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins, sowie die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen bedürfen in der Mitgliederversammlung der Zustimmung von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 7.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist innerhalb von vierzehn Tagen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern auszuhändigen. Nach weiteren vierzehn Tagen gilt das Protokoll als angenommen, wenn kein Widerspruch erfolgt.
- 8.) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder der Funkenhexen.
- 9.) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

### **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 1.) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2.) Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

### **§ 12 Kassenprüfer**

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
- 2.) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, den Kassenbericht des Kassenwarts zu prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für ein Jahr gewählt.
- 3.) Sollte ein Wahlausschuss gemäß §10 Absatz 4 benötigt werden, so ist der Kassenprüfer Mitglied und Leiter des Wahlausschusses.

### **§ 13 Ehrungen und Auszeichnungen**

Ehrungen und Auszeichnungen verdienstvoller Mitglieder und der sich um das örtliche Brauchtum verdient gemachter Persönlichkeiten nimmt der Vorstand vor. Über bestehende Regelungen hinaus kann der Vorstand weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

### **§ 14 Buch der Hexen**

Weiterführende Beschreibungen des Brauchtums, Beschlüsse, Verordnungen und Richtlinien werden im "Buch der Hexen" zusammengefasst.

Dessen Bestandteile sind:

- Brauchtum & Traditionen
- Hexen-ABC
- Hexenordnung

### **§ 15 Erträge**

- 1.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder auch durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

- 1.) 1.) Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft eingereicht werden.
- 2.) 2.) Der Wortlaut der Änderungen muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mindestens, eine Woche vor dem Stattfinden dieser mitgeteilt, werden.
- 3.) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der wahlberechtigten abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- 4.) Dringlichkeitsanträge mit dem Ziel einer Satzungsänderung sind nicht zugelassen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- 1.) Eine Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Auflösung ist nur Beschlussfähig, wenn dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Stimmen. Die Zustimmung kann auch schriftlich eingeholt werden.
- 3.) Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Spaichingen zweckgebunden für die Pflege überlieferter Bräuche im Sinne § 2 der Satzung.
- 4.) Beschlüsse über Verwendung des Vermögens des Vereins bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Finanzamt.

## **§ 18 Bildrechte**

Die Funkenhexen Spaichingen e.V. sind auf verschiedenen Social-Media-Plattformen vertreten. Auf diesen werden u.a. Bilder der Veranstaltungen veröffentlicht. Die Mitglieder sind darüber informiert und einverstanden. Dies bestätigen Sie mit ihrem Mitgliedsantrag. Die Einverständniserklärung gilt für Veröffentlichungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen, Zeitungsartikeln, Berichten und Veröffentlichungen auf den Internetseiten und Social-Media-Kanälen der Funkenhexen Spaichingen e.V.. Der Verein übernimmt keine Verantwortung über die Bildverbreitung durch Dritte.

## **§ 19 Datenschutz**

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berechtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschen nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins, oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von den Mitgliedern des Vereins am 20.03.1992 angenommen und bestätigt.  
Spaichingen, den 20.03.1992

## § 21 Änderungshistorie der Satzung

Am 31.03.2012 wurde durch die Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderungen beschlossen:

- § 7 Organe des Vereins (Ergänzung durch "hoher Hexenrat")
- § 8 Der Vorstand (Aus dem "Beisitzer" wurde "Chronik & Verwaltung und aus "Pressewart", "Marktleiter")
- § 9 Der hohe Hexenrat (NEU)
- § 14 Buch der Hexen (NEU)

Am 14.04.2018 wurde durch die Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderungen beschlossen:

- § 3 Mitgliedschaft (Definition Passives Mitglied, Aktives Mitglied und Mitglieder unter 18 Jahren ergänzt)
- § 6 Beiträge 2. (Änderung von Überweisung der Mitglieder auf SEPA Lastschriftverfahren)
- § 6 Beiträge 3. (Ergänzt um letzten fälligen Mitgliedsbeitrag)
- § 8 Vorstandschafft (Aus „Marktleiter“ wurde „Verpflegungswart“)
- § 10 Mitgliederversammlung (Ergänzung der Stimmberechtigung)
- § 12 Kassenprüfer (Schatzmeister wurde ersetzt durch Kassenwart)
- § 16 Satzungsänderungen 2. („Der Wortlaut der Änderung muss in der öffentlichen Tageszeitung bekannt gegeben werden.  
“ Ersetzt durch § 16 Punkt 2.)
- § 18 Bildrechte (NEU)
- § 19 Datenschutz (NEU)

Am 31.07.2021 wurde durch die Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderungen beschlossen:

- § 8 Absatz 2.1) (NEU)
- § 10 Absatz 1) (Ergänzung -> ..., sofern dies möglich ist.)
- § 10 Absatz 2) (Entfall der öffentlichen Tageszeitung)
- § 10 Absatz 4) (Ergänzung -> Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit)
- § 12 Absatz 3) (NEU)
- § 16 Absatz 1) (Änderung der Einreichungsfrist)
- § 16 Absatz 2) (Änderung der Einreichungsfrist)
- § 21 Satzungsänderungen (Aus „Satzungsänderungen“ wurde „Änderungshistorie der Satzung“)

# Hexenordnung

## Funkenhexen Spaichingen e.V.

Um das Verhalten und die Vorgehensweise im Verein zu regeln wurden folgende Punkte beschlossen, welche für Mitglieder des Vereins zu beachten sind.

### I. Verhaltensregeln

- 1.) „Allen zur Freud, Keinem zum Leid“
- 2.) Jede Hexe benimmt sich anständig. Niemand darf in ungerechtfertigter Weise belästigt werden.
- 3.) Jede Hexe ist mäßig im Genuss von Alkohol, es darf keine betrunkenen Hexen geben.
- 4.) Ab 22.00 Uhr verhält man sich ruhig auf den Straßen.

### II. Mitgliedschaft

- 1.) Mitgliedsbeitrag
  - Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 80,- €
  - Der Jahresbeitrag für passive Mitglieder beträgt 25,- €
  - Der Jahresbeitrag für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren beträgt 5,- €
  - Der Familienbeitrag im Jahr beträgt pro aktives Mitglied 65,- €  
Kinder sind beitragsfrei.
- 2.) Haftung
  - Jede Hexe haftet für sich und den von ihr verursachten Schaden, sofern nicht vom Verein für Veranstaltungen eine Versicherung abgeschlossen wurde.
  - Eine private Haftpflichtversicherung der Mitglieder wird ausdrücklich empfohlen.
- 3.) Weisungsbefugnis / Strafgewalt

Der Vorstand ist gegenüber jedem Mitglied weisungsbefugt in Bezug auf Tradition und Brauchtum und die Einhaltung der Hexen- und Häsordnung.

Alle Vereinsmitglieder, unterliegen somit einer Strafgewalt. Der Hexenrat kann Ordnungsstrafen, Verweise oder Geldbußen gegen jedes Mitglied aussprechen, das gegen die Satzung die Hexen- oder Häsordnung, das Brauchtum, das Ansehen oder die Ehre des Vereins verstößt.

  - Die höchste Strafe ist der Ausschluss.
  - Geldbuße bis maximal das Dreifache des Aktivenbeitrags.
  - Ordnungsstrafe bis zu einem Jahr Disqualifikation.

Die verhängte Strafe wird dem Mitglied per Einschreiben zugesandt.

### 4.) Teilnahme

- Bei sämtlichen Fastnachtsveranstaltungen in Spaichingen und in der Partnerstadt Sallanches, bei denen die Funkenhexen aktiv auftreten, ist eine Teilnahme von allen Hexen (aktiv, sowie passiv) ausdrücklich erwünscht. Hierzu zählen sämtliche Spaichinger Fastnachtsumzüge, das Stellen des Narrenbaums, der Kinderumzug, das Funkenfeuer und der Fastnachtsumzug in Sallanches.
- Hexen, die mit auf einen Umzug fahren und dann den Umzug nicht mitlaufen, können abgemahnt werden.

### 5.) Kündigung

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zu Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist. (Stichtag: 30. September)

### 6.) passives Mitglied

- a) Passive Mitglieder haben das Recht an zwei auswärtigen Veranstaltungen der Funkenhexen aktiv teilzunehmen, Sie müssen Ihre Teilnahme vor Abfahrt des Busses bei einem Vorstandsmitglied anmelden.

- b) Für jede Busfahrt wird ein Unkostenbeitrag von 10,-€ erhoben, dieser ist unaufgefordert bei einem Vorstandsmitglied zu entrichten.

(Für die Fahrt nach Sallanches wird ebenfalls ein angemessener Unkostenbeitrag erhoben.)

Passive Mitglieder die beim Hexentanz mitwirken sind von den Buskosten bei Veranstaltungen mit eigenen Tanzauftritten befreit.

### 7.) aktives Mitglied

- a) Jedes aktive Mitglied soll sich rege an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins beteiligen, sowie bei anfallenden Arbeitseinsätzen helfen. Ist dies nicht gewährleistet, so kann die Vorstandschaft eine aktive Mitgliedschaft in Frage stellen.

- b) Die ersten zwei Jahre einer aktiven Mitgliedschaft gelten als Probejahr. Die Vorstandschaft behält sich das Recht vor, Mitglieder, welche sich in den Probejahren befinden, und sich nicht in ausreichenden Maßen an Aktivitäten der Hexen beteiligen, oder durch Regelverstöße auffällig werden, fristlos zu kündigen oder in eine „passive Mitgliedschaft“ zurückzustufen.

Die Probezeit kann aus gegebenem Anlass durch die Vorstandschaft verlängert werden.

- c) Neue aktive Hexen verpflichten sich für zwei Jahre am Hexentanz mitzuwirken. Sollte eine Teilnahme durch eine schlüssige Begründung nicht möglich sein, so besteht eine dreijährige Verpflichtung aus Ersatzdiensten (z.B. Arbeitseinsätze, etc.) welche in einem zeitlich angemessenen und vergleichbaren Rahmen zur Teilnahme am Hexentanz stehen.

- 8.) Kinder und Jugendliche
  - a) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nur an Tagesveranstaltungen der Funkenhexen teilnehmen und nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten der/die Mitglied bei den Funkenhexen ist.  
Ausgenommen ist der eigene Nachtumzug der Funkenhexen.
  - b) Jugendliche über 16 Jahren dürfen an Veranstaltungen der Funkenhexen teilnehmen jedoch nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten der/die Mitglied bei den Funkenhexen ist.
  - c) Kinder bis 16 Jahren sind Buskosten frei. Zwischen 16 und 18 Jahren ist eine Unkostenbeitrag von 5.-€ fällig.
  - d) Für das Tragen von Masken gelten für die jeweilige Altersgruppe folgende Regeln:
    - Es dürfen generell nur Masken getragen werden, welche über den Verein bezogen werden können. Das Tragen von selbstbezogenen Masken jeglicher Art (Holz, Kunststoff, Pappmaché, Gips, selbstgebastelte Masken, etc.) ist untersagt.
    - Kinder unter 7 Jahren dürfen keinerlei Masken tragen
    - Kinder zwischen 7 und 18 dürfen eine Maske tragen, welche im Aussehen den originalen Holzmasken der Funkenhexen ähneln (beispielsweise Pappmaché-Masken)
    - Jugendliche ab 14 Jahren dürfen eine originale Holzmaske der Funkenhexen tragen.
- 9.) Allgemein
  - a) Mitglieder, die am Nachtumzug/Hexenball zu einem Arbeitseinsatz eingeteilt sind und unentschuldigt fehlen, können abgemahnt werden.
  - b) In Abstimmung mit der Vorstandschaft dürfen aktive Hexen in einer Gruppe ab 5 Personen im Häs an Fasnets-Veranstaltungen teilnehmen. Jedoch nur vom 06.01. bis zum Funkensonntag und die Funkenhexen keine eigenen Termine/Veranstaltungen haben.

#### **IV. Der Vorstand (Hexenrat)**

- 1.) 1. Vorsitzender (1. Hexenmeister)
  - Repräsentation und Vertretung des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen sowie behördlichen Ämtern
  - Wahrung der Vereinsinteressen
  - Koordination der einzelnen Aufgaben und Ämtern
  - Eröffnung und Vorbereitung der Sitzungen bzw. Versammlungen
2. Vorsitzender (2. Hexenmeister)
  - Repräsentation und Vertretung des Vereins bei öffentlichen Veranstaltungen sowie behördlichen Ämtern
  - Wahrung der Vereinsinteressen
  - Koordination der einzelnen Aufgaben und Ämtern
  - Eröffnung und Vorbereitung der Sitzungen bzw. Versammlungen

## Schriftführer

- Erstellt Protokolle von jeder Vorstandssitzung und Versammlung
- Allgemeiner Schriftverkehr (Mitglieder, andere Vereine, usw.)
- Erstellt und Verwaltet das Thema Sozialmedia sowie die Homepage

## Kassenwart

- Zahlungsverkehr
- Umsatzsteuererklärung
- Kassenbericht
- Kontoverwaltung

## Brauchtums- und Zeremonienmeister

- Organisation der Gastgeschenke, Vereinsurkunden, Auszeichnungen und Jahrbündel
- Organisation, Vorbereitung und Ausgabe von Ehrenurkunden und Auszeichnungen
- Ausgabe der Jahrbündel vor dem Umzug am Fasnetssonntag
- Organisation und Ausführung der Hexentaufe mit Mitgliedergelöbnis
- Unterstützt den Tanzmeister bei der Organisation des Hexentanzes

## Arbeitseinsatzleiter

- Organisation und Aufbau des Funkenfeuers in Zusammenarbeit mit dem Funkenwart
- Einteilung der Mitglieder zu Arbeitseinsätzen (z.B. Funkenfeuer, Märkte, usw.)
- Verwaltet und ist zuständig für das Vereinslager

## Häsmeister

- Verwaltung und Beschaffung der einzelnen Hästeile
- Einkleidung neuer Mitglieder
- Durchführung der Häskontrolle
- Dokumentation vom Verkauf von Hästeilen. Übergabe an den Kassenwart für Abrechnung mit den Mitgliedern
- Häsausgabe und Verkauf, Ausgabe und Verkauf von Bekleidung usw. - Verwahrt und vergibt das Teufel-Häs
- Kinderhäs
- Ist zuständig für die Verwaltung und Ausgabe der Leihäs

## Verpflegungswart

- Organisiert benötigte Speisen und Getränke für Veranstaltungen der Funkenhexen
- Organisiert benötigte Speisen und Getränke für die Märkte
- Ist zuständig für den Verkaufswagen

## Chronik & Verwaltung

- Sammelt, erfasst, aktualisiert und verwaltet vereinsrelevante Unterlagen und Daten, Fotos und Videos, Presseartikel, Adressen von befreundeten Zünften usw.
- Ist verantwortlich für das Vereinsarchiv / Buch der Hexen

## Funkenhexen Spaichingen e.V.

- Verfasst Berichte, Anzeigen und Vereinsaktivitäten und übermittelt diese an die Presse
  - Einladungsverwaltung
  - Erstellung und Verwaltung von Mitgliederlisten
- 2.) Sitzungen der Vorstandschaft
- Werden vom 1. Hexenmeister einberufen und finden 1-2 mal monatlich statt. Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme angehalten.
  - Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds im Laufe des Jahres ist möglich. Wir verweisen auf §8, Abs.1b der Satzung der Funkenhexen Spaichingen.

### **V. Hohe Hexenrat**

- 1.) "Zum Schutz und Erhalt von Brauchtum und Tradition"
- 2.) Alle ehemaligen und der/die amtierende 1. Vorsitzende(r) des Vereins bilden den „hohen Hexenrat“. Ein Hexenmeister erhält erst nach Vollendung einer kompletten Amtsperiode einen dauerhaften Sitz im „hohen Hexenrat“.
- 3.) Oberhexe:  
Der/die amtierende 1. Vorsitzende ist die Oberhexe.

### **VI. Nebenämter**

Die folgenden Ämter gehören nicht der Vorstandschaft an. Sie arbeiten selbstständig und sind dem Vorstand unterstellt. Sie werden an der Jahreshauptversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Vertrauensperson

Die Vertrauensperson dient als Vermittler zwischen den Mitgliedern des Vereins und dem Vorstand. Sollte ein Wahlausschuss gemäß §10 Absatz 4 benötigt werden, ist die Vertrauensperson Mitglied im Wahlausschuss.

Wagenbaumeister

Dem Wagenbaumeister unterliegt die Organisation zum Bau und Instandhaltung des Hexenwagens. Des Weiteren ist er für die ordnungsgemäße Abnahme durch die Gastzunft zuständig. Die Versicherung des Hexenwagens liegt ebenfalls in seiner Zuständigkeit.

Tanzmeister

Der Tanzmeister ist für die Organisation des Hexentanzes zuständig.

Funkenwart

Der Funkenwart ist für sämtliche organisatorischen Arbeiten zuständig welche die Vorbereitung und den Aufbau des Funkenfeuers betreffen.

### **VII. Amtsübergabe**

In den Wochen nach der Jahreshauptversammlung, treffen sich die amtierenden und die ausgeschiedenen Amtsinhaber bei einem gemeinschaftlichen Essen zum Austausch (über vergangene und zukünftige Themen) und zur "Amtsübergabe".

# Häsordnung

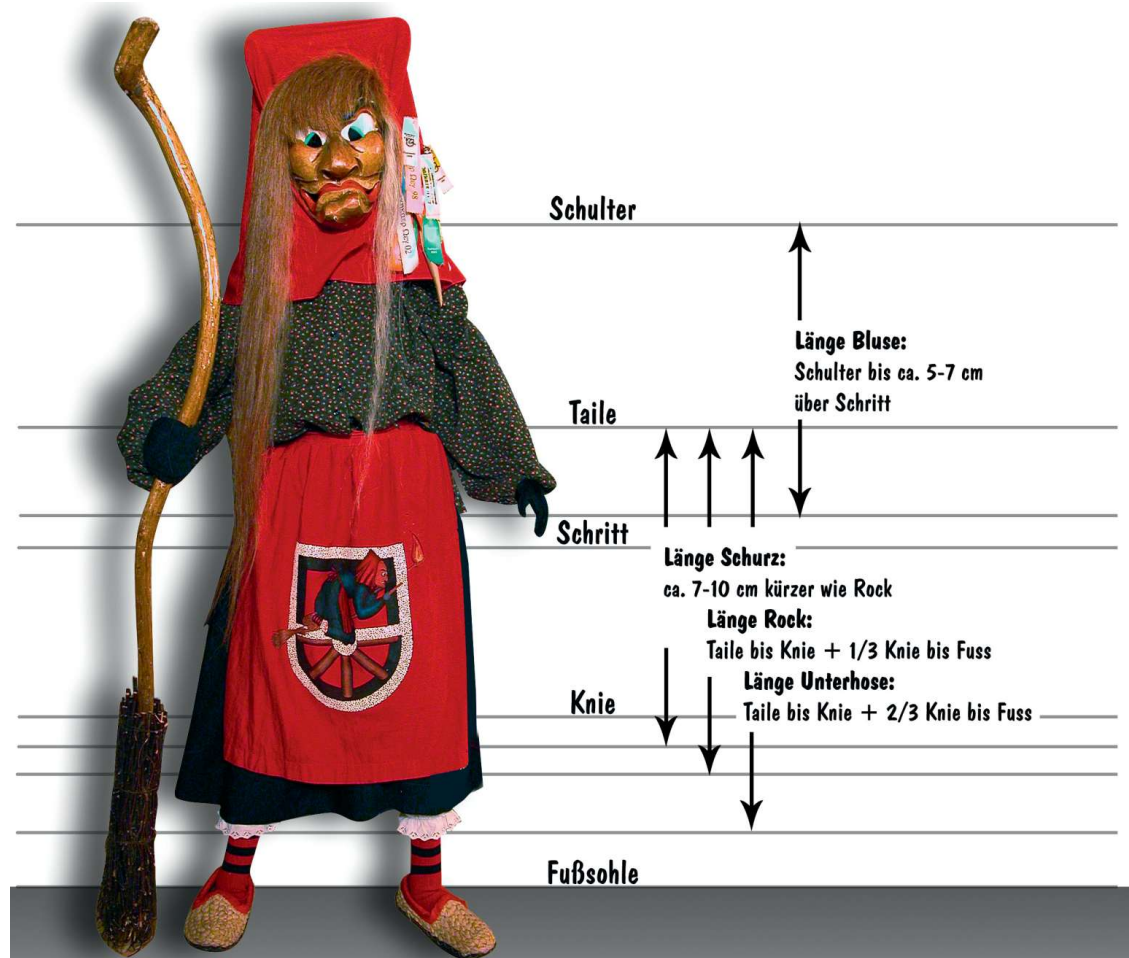
## Funkenhexen Spaichingen e.V.

### I. Das Hexenhäs

Dunkelgrün geblümete Bluse mit gesticktem Vereinsaufnäher auf dem linken Ärmel. Hexenmaske mit rotem Kopftuch und Häsnummer, schwarzer Rock, schwarzrot geringelte, gestrickte Strümpfe und rot bemalte Schürze. Stroschuhe (schwarze Schuhe), schwarze (gestrickte) Handschuhe, weiße knielange Spitzenunterhose und Besen.

- Die Hexe darf nur in der genannten Anordnung getragen werden.
- Unter der Bluse sollte dunkle bzw. schwarze Bekleidung getragen werden.
- Bestandteile des Häs dürfen nicht als Einzelstücke zu anderer Kleidung getragen werden. Das Häs der Funkenhexen darf nur von Mitgliedern der Funkenhexen getragen werden.
- Das Hexenhäs darf nur bei Veranstaltungen des Vereins getragen werden.
- Kinderhäs sollten im Aussehen der Häsordnung weitestgehend entsprechen.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Hexenrates!



## **II. Häsnummer**

- Ohne Nummer darf kein Häs getragen werden.
- Die Häsnummer ist an der Tuchspitze auf der Innenseite des Kopftuchs anzubringen. Die Nummer ist Bestandteil des Häses.
- Der Hexenrat kann die Häsnummer bei Nichteinhaltung der Häsordnung einziehen.

## **III. Der Hexenbesen**

Der Hexenbesen ist Bestandteil des Hexenhäses und bei Umzügen mitzubringen.

## **IV. Jahresbündel (Laufbündel)**

Jahresbündel, Umzugsbündel und dergleichen dürfen nur am Kopftuch angebracht werden. Die Jahresbündel der Hexen werden vor dem Umzug der Narrenzunft Spaichingen am Faschnachts-Sonntag ausgegeben.

## **V. Kinderhäs**

Sie können bis zu einer Körpergröße von 120cm selber genäht werden. Kinderhäs sollten im Aussehen der Häsordnung weitestgehend entsprechen.

## **VI. Häskauf**

Nur aktive Mitglieder der Funkenhexen Spaichingen können ein Häs erwerben. Die Bestellung eines Häses erfolgt über den Häsmeister. Erworben werden kann nur ein vollständiges Häs, sprich Maske und Bekleidung.

## **VII. Häsverkauf**

- 1.) Das Hexenhäs darf nur mit Zustimmung des Vereins verkauft werden. Das Anbieten eines Hexenhäses in der Zeitung oder im Internet ist untersagt. Der Erwerb eines Hexenhäses darf nur über den Verein erfolgen.
- 2.) Häsverkauf über den Verein:  
Im Falle eines Häsverkaufs an den Verein gelten folgende Regeln:  
Der Preisverfall - im ersten Jahr 30 %, danach für jedes weitere Jahr eine Wertminderung von 10 %, bis zum Restwert von 30 % des Einkaufspreises.  
Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein behält sich dieser das Recht vor das Häs zu den bekannten Konditionen zurückzukaufen.

## **VIII. Vereinsabzeichen, Logo und Wappen**

Dürfen nur mit Zustimmung der Vorstandschaft verwendet und nicht verändert werden.

## **VIII. Vereinsartikel**

Shirts, Jacken, Stoffe und Näharbeiten werden ausschließlich über den Häsmeister beauftragt, bestellt und ausgegeben.

# Umzugsordnung

## Funkenhexen Spaichingen e.V.

### I. Haftung

Die Hexen treiben gerne Schabernack mit Zuschauern und Gästen von Umzügen. Bitte achtet auf Brillen und dergleichen. Im Schadensfall haftet jede Hexe für sich und den von ihr verursachten Schaden. Mützen, Kappen usw., die Zuschauer während eines Umzugs "geklaut" werden, müssen zurückgegeben werden. Auch hier haftet das entsprechende Mitglied bei Verlust oder Beschädigung.

### II. Teufel

- 1.) Das Teufelhäs wird vom Häsmeister verwaltet und ausgegeben. Der Teufel ist die Leitfigur und sollte an allen Umzügen teilnehmen. Er gibt Kommandos für die "Besenpyramide", "Hexenpyramide" und das "Besenreiten". Diese Kommandos sollten vom Teufel bevorzugt bei Umzugssprechern usw. ausgeführt werden. Alle Hexen haben sich während eines Umzugs an seine Kommandos zu halten. Das Teufelhäs darf nur von Mitgliedern mit langjähriger Vereinszugehörigkeit getragen werden.
- 2.) Kommando "Besenpyramide"  
Der Teufel hält Stab oder Fahne mit kreisender Bewegung in die Höhe. Sogleich sammeln sich die Hexen für die Hexenpyramide, bei der eine (kleine) Hexe von mindestens 7 weiteren Hexen mit dem Reisig des Besens nach oben gehoben wird. Dies muss vor einem Umzug kurz einstudiert werden.
- 3.) Kommando "Besenreiten"  
Der Teufel bewegt Stab oder Fahne und die Hand von oben nach unten. Alle Hexen setzen oder knien sich und reiten auf dem Hexenbesen. Der Teufel zählt mit den Fingern auf 3 und schwenkt Stab oder Fahne in Laufrichtung. Alle Hexen rennen los....
- 4.) Kommando "Hexenpyramide"  
Der Teufel hält Stab oder Fahne waagrecht über den Kopf. 10 Hexen für die Pyramide + 2 Helfer (4,3,2,1) Muss vor einem Umzug einstudiert werden.

### **III. Hexenwagen**

- 1.) Eine Personenbeförderung auf dem Hexenwagen ist nur während Umzügen versichert und gestattet!

§ 7 StVO Personenbeförderungsgesetz:

Beförderung von Personen auf Lastkraftwagen und auf Anhängern hinter Lastkraftwagen und Zugmaschinen

(1) Zu einer Personenbeförderung, die nach diesem Gesetz genehmigungspflichtig ist, dürfen Lastkraftwagen sowie Anhänger jeder Art hinter Lastkraftwagen oder hinter Zugmaschinen nicht verwendet werden.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Befindet sich der Wagen auf dem Weg zur Aufstellung bzw. nach Umzugsende zur Festhalle tritt ebenfalls §7 der StVO in Kraft.

- 2.) Während der Fahrt ist das Sitzen auf dem Geländer, Musik-Boxen, Dach und Treppe nicht gestattet. Die Hexe, die sich während des Umzuges auf dem Dach des Wagens befindet verpflichtet sich, das vorhandene Gurtzeug anzulegen.

- 3.) Bei Umzügen mit dem Hexenwagen laufen:

- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren in Begleitung eines Erziehungsberechtigten vor dem Hexenwagen.
- Mindestens eine Hexe zur Aufsicht vor dem Zugfahrzeug.
- Jeweils mindestens eine Hexe zur Aufsicht an den Seiten des Hexenwagens.
- 2 Hexen zur Hilfestellung an der Treppe
- Alle anderen Hexen laufen hinter dem Hexenwagen.

### **VI. Allgemein**

Hexen albern gerne mit den Zuschauern und verlieren manchmal den Anschluss an die Hexengruppe. Das Ergebnis ist oft ein in die Länge gezogener Umzug, der dem Veranstalter und Zuschauer keinen Spass macht. Solltet Ihr den Anschluss verloren haben, dann sprintet bitte bis zum Anfang der Gruppe und nicht ans Ende unserer Hexen. Nur so können Lücken beim Umzug vermieden und geschlossen werden.

# Ehrenordnung

## Funkenhexen Spaichingen e.V.

### I. Allgemein

#### § 12 der Satzung „Ehrungen und Auszeichnungen“

Ehrungen und Auszeichnungen verdienter Mitglieder und der sich um das örtliche Brauchtum verdient gemachter Persönlichkeiten nimmt der Vorstand vor.

Über bestehende Regelungen hinaus kann der Vorstand weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließen. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung:

### II. Regelungen

#### 1.) Mitglieder erhalten Ehrungen

- nach 5 und 10 Jahren aktiver Mitgliedschaft bei den Funkenhexen  
→ Ehrenurkunde
- nach 15 Jahren aktiver Mitgliedschaft bei den Funkenhexen  
→ Ehrenurkunde und Band
- nach 20 Jahren aktiver Mitgliedschaft bei den Funkenhexen  
→ Ehrenurkunde und Band

#### 2.) Ehrenmitgliedschaft

- nach 25 Jahren aktiver Mitgliedschaft bei den Funkenhexen  
→ Ehrenmitglied (Urkunde)
- nach 15 Jahren aktiver Mitarbeit in der Vorstandschaft der Funkenhexen  
→ Ehrenmitglied (Urkunde)

# Datenschutz

## Funkenhexen Spaichingen e.V.

Ergänzend zu § 18 und § 19 der Satzung.

### I. Erhobene Daten/ Erhoben durch

#### 1.) Daten der Mitglieder

Die im folgendem Aufgezählten Daten sind für die Verfolgung des Vereinsziels und für die Mitgliederverwaltung sowie die Betreuung dieser notwendig.	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachname, Vorname</li><li>• Straße, Hausnummer</li><li>• PLZ, Stadt</li><li>• Telefon Nr., Handy Nr.</li><li>• E-Mail</li><li>• Geburtsdatum</li></ul>	→ Mitgliedervertrag
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bankbezeichnung</li><li>• Kontonummer, IBAN</li><li>• Bankleitzahl, BIC</li></ul>	→ SEPA- Lastschriftinzugsermächtigung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Eintritt in die Hexen</li><li>• Wechsel des Status (passiv, aktiv, Ehrenmitglied)</li></ul>	→ Mitgliederliste → Mitgliederverwaltung

#### 2.) Daten von anderen Vereinen

Die im Folgenden Aufgezählten Daten von anderen Vereinen (Vereinsdaten) sind zur Kontaktpflege / Informationsweitergabe notwendig.	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachname, Vorname</li><li>• Straße, Hausnummer</li><li>• PLZ, Stadt</li><li>• Telefon Nr., Handy Nr.</li><li>• E-Mail</li></ul>	→ Visitenkarten → E-Mails

#### 3.) Daten von Versicherungen/ Behörden/ Lieferanten/ Sponsoren

Die folgenden Aufgezählten Daten von Behörden und Versicherungen dienen zur Abstimmung von Vereinsaktivitäten und Versicherungen des Vereins. Die folgenden Aufgezählten Daten von Firmen dienen zur Abstimmung um zum Erhalt von Spenden und Sachleistungen.	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachname, Vorname</li><li>• Straße, Hausnummer</li><li>• PLZ, Stadt</li><li>• Telefon Nr., Handy Nr.</li><li>• E-Mail</li><li>• Bankbezeichnung</li><li>• Kontonummer, IBAN</li><li>• Bankleitzahl, BIC</li></ul>	→ Visitenkarten → E-Mails → Telefon → Internet

## II. Verwendung der Daten für/ durch

### 1.) Daten der Mitglieder

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachname, Vorname</li> <li>• Straße, Hausnummer</li> <li>• PLZ, Stadt</li> <li>• Telefon Nr., Handy Nr.</li> <li>• E-Mail</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versenden von Vereinsaktivitäten und Informationen des Vereins an die Mitglieder</li> <li>• Organisation von Arbeitseinsätzen und Vereinsaktivitäten</li> <li>• E- Mail Adressen sind zusätzlich auf einem Mailserver hinterlegt</li> </ul>
Verwendung durch	Hauptaufgabe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schriftführer</li> <li>• Arbeitseinsatzleiter</li> <li>• Chronik und Verwaltung</li> </ul> Ausnahmefälle <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamte Vorstandschaft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Geburtsdatum</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Überwachung der Mitgliedschaft gemäß §3 Mitgliedschaft und Punkt 2. Mitgliedschaft aus der Hexenordnung</li> </ul>
Verwendung durch	Hauptaufgabe <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamte Vorstandschaft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bankbezeichnung</li> <li>• Kontonummer, IBAN</li> <li>• Bankleitzahl, BIC</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zum Einzug der Mitgliederbeiträge gemäß §6 Beiträge</li> <li>• Zum Einzug von Kosten für Vereinsaktivitäten und Häsartikel</li> </ul>
Verwendung durch	Hauptaufgabe <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kassenwart</li> </ul> Ausnahmefälle <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamte Vorstandschaft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Eintritt in die Hexen</li> <li>• Wechsel des Status (passiv, aktiv, Ehrenmitglied)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zur Durchführung von §13 Ehrungen und Auszeichnungen in Verbindung mit der Ehrenordnung</li> </ul>
Verwendung durch	Hauptaufgabe <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamte Vorstandschaft</li> </ul>

### 2.) Daten von anderen Vereinen

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachname, Vorname</li> <li>• Straße, Hausnummer</li> <li>• PLZ, Stadt</li> <li>• Telefon Nr., Handy Nr.</li> <li>• E-Mail</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einladungen zu eigenen Veranstaltungen</li> <li>• Einladungen zu Veranstaltungen Dritter, Informationsweitergabe zu Veranstaltungen</li> </ul>
Verwendung durch	Hauptaufgabe <ul style="list-style-type: none"> <li>• gesamte Vorstandschaft</li> </ul>

3.) Daten von Versicherungen/ Behörden/ Lieferanten/ Sponsoren

<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachname, Vorname</li><li>• Straße, Hausnummer</li><li>• PLZ, Stadt</li><li>• Telefon Nr., Handy Nr.</li><li>• E-Mail</li><li>• Bankbezeichnung</li><li>• Kontonummer, IBAN</li><li>• Bankleitzahl, BIC</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Abstimmungen zu Vereinsaktivitäten, Vereinsversicherungen</li><li>• Spenden und/ oder Sachleistungen</li></ul>
---	--

**III. Weitergabe der Daten an Dritte**

<ul style="list-style-type: none"><li>• Nachname, Vorname</li><li>• Eintritt in die Hexen</li><li>• Wechsel des Status (passiv, aktiv, Ehrenmitglied)</li></ul>	Weitergabe der Daten an Dritte bei → Ehrungen → Vereinsaktivitäten → Übernahme/ Wechsel/ Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds/ Nebenamtes
---	---

**IV. Löschung/ Verwaltung der Daten**

§4 Beendigung der Mitgliedschaft:

Daten (Nachname, Vorname, Eintritt in Hexen, Wechsel aktiv, passiv, Ehrenmitglied, Austritt) werden im Vereinsarchiv weiterhin gespeichert.

Alle weiteren Daten (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon Nr. / Handy Nr., E-Mail, Geburtsdatum, Bankbezeichnung, Kontonummer, Bankleitzahl, IBAN, BIC) werden gelöscht sofern keine offenen Verpflichtungen zwischen dem Verein und dem Mitglied bestehen. Ansonsten erfolgt die Löschung der Daten nach Erfüllung der offenen Verpflichtungen.

Die beschriebenen Parteien haben immer das Recht auf Löschung der Daten gemäß Artikel 17 DS-GVO